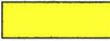


Legende mit Sonderbauvorschriften

Verbindlicher Inhalt

| | | | |
|--|-----------------|---|------------------------------|
|  | Fahrspur | } | öffentlicher Strassenbereich |
|  | Platzbereich | | |
|  | Geltungsbereich | | |
|  | Baulinie | | |

Garagevorplätze (min. 6.00 m Tiefe) und Autoabstellplätze müssen ausserhalb der Fahrspur liegen.

Besucherparkplätze dürfen im Baulinienbereich, jedoch ausserhalb dem Strassenbereich, parallel zur Strasse plaziert werden.

Feste Einfriedungen und Grünhäge müssen min. 0.50 m hinter dem Strassenrand plaziert werden.

Die Plätze müssen in der dargestellten Grösse erstellt werden und gehören zum öffentlichen Strassenbereich. Die Detailgestaltung der Plätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Für die Kehrrihtabfuhr dient der Containerstandplatz bei der Einmündung Geissenweid gemäss Gestaltungsplan Geissenweid (RRB Nr. 1282 v. 21.4.1987)

Erschliessung für motorisierten Fahrverkehr:

 für die Parzelle GB Nr. 805

 für maximal 50% der Gesamtheit der Parzellenflächen GB Nr. 717, GB Nr. 1329 und GB Nr. 1330

Baustellenzufahrt für Parzellen GB Nr. 805, GB Nr. 717, GB Nr. 1329 und GB Nr. 1330: Sämtliche Zu- und Wegfahrten von Motorfahrzeugen aller Art, Baumaschinen, Geräte etc. von Unternehmern, Handwerkern und übrigen beteiligten Personen für die Baustellen auf GB Nr. 805, GB Nr. 717, GB Nr. 1329 und GB Nr. 1330 müssen über den Grubenackerweg und dürfen nicht über die Geissenweid erfolgen. Die Baustellenzufahrt zu Parzellen GB Nr. 805 muss über die Parzellen GB Nr. 717, GB Nr. 1329 und GB Nr. 1330 erfolgen.

Hinweis:

Die Pfeile haben lediglich orientierenden Charakter. Die Lage der Pfeile ist ohne Verbindlichkeit für die effektive Erschliessung der einzelnen Parzellen. Diese ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festzulegen.